

Stadt Bruchsal



Geschäftsordnung für den
Ortschaftsrat Obergrombach

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	3
Zusammensetzung des Ortschaftsrats, Vorsitzende/-r	3
Fraktionen	3
II. Rechte und Pflichten der Ortschaftsräte/-innen und der zur Beratung zugezogenen Einwohner/-innen und Sachverständigen	3
Rechtsstellung der Ortschaftsräte/-innen	3
Unterrichtungsrecht, Akteneinsicht, Anfragerecht der Ortschaftsräte/-innen	4
Amtsführung	4
Pflicht zur Verschwiegenheit	4
Vertretungsverbot	5
Ausschluss wegen Befangenheit	5
III. Sitzungen des Ortschaftsrats	5
Öffentlichkeitsgrundsatz, Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse	5
Verhandlungsgegenstände	6
Sitzordnung	6
Einberufung des Ortschaftsrats	6
Tagesordnung	6
Beratungsunterlagen	7
Verhandlungsfähigkeit und Verhandlungsleitung	7
Handhabung der Ordnung, Hausrecht	8
Verhandlungsablauf, Änderung der Tagesordnung durch den Ortschaftsrat	8
Vortrag, beratende Mitwirkung im Ortschaftsrat	8
Redeordnung	9
Sachanträge	10
Geschäftsordnungsanträge	10
Beschlussfassung, Beschlussfähigkeit	10
Abstimmungen	11
Wahlen	12
Anhörung	12
Fragestunde	13
IV. Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren und durch Offenlegung	13
Schriftliches und elektronisches Verfahren	13
Offenlegung	13
Inhalt der Niederschrift	14
Führung der Niederschrift	14
Anerkennung der Niederschrift	14
Einsichtnahme in die Niederschrift	15
VII. Schlussbestimmungen	15
Inkrafttreten	15

Aufgrund des § 36 Abs. 2 in Verbindung mit § 72 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat sich der Ortschaftsrat Obergrombach am 23.11.2022 folgende Geschäftsordnung gegeben:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zusammensetzung des Ortschaftsrats, Vorsitzende/-r (§§ 69, 71 GemO)

- (1) Der Ortschaftsrat besteht aus dem/der Ortsvorsteher/-in und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Ortschaftsräte/-innen).
- (2) Vorsitzende/r des Ortschaftsrates ist der/die Ortsvorsteher/-in. Ist der/die Ortsvorsteher/-in verhindert, führen die gemäß § 71 Abs. 1 GemO gewählten Stellvertreter/-innen in der für sie geltenden Reihenfolge den Vorsitz.

§ 2

Fraktionen (§ 32a GemO)

- (1) Die Ortschaftsräte/-innen können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss aus mindestens zwei Ortschaftsräten/-innen bestehen. Ein/e Ortschaftsrat/-rätin kann nicht mehreren Fraktionen gleichzeitig angehören.
- (2) Jede Fraktion teilt ihre Bildung, Bezeichnung, Mitglieder, die Namen des/r Vorsitzenden, des/der Stellvertreter/-in und der übrigen Mitglieder sowie Umbesetzungen und ihre Auflösung dem/der Ortsvorsteher/-in schriftlich mit.
- (3) Die Bestimmungen des § 6 über die Pflicht zur Verschwiegenheit gelten für die Fraktionen entsprechend.

II. Rechte und Pflichten der Ortschaftsräte/-innen und der zur Beratung zugezogenen Einwohner/-innen und Sachverständigen

§ 3

Rechtsstellung der Ortschaftsräte/-innen (§ 32 Abs. 1-3 GemO)

- (1) Die Ortschaftsräte/-innen sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der/Die Ortsvorsteher/-in verpflichtet die Ortschaftsräte/-innen in der ersten Sitzung öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten. Dazu geben die Ortschaftsräte/-innen gegenüber dem/der Ortsvorsteher/-in folgendes Gelöbnis ab: „Ich gelobe Treue der Verfassung, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Pflichten. Insbesondere gelobe ich, die Rechte der Stadt Bruchsal und des Stadtteils Untergrombach gewissenhaft zu wahren und ihr Wohl und das ihrer Einwohner/-innen nach Kräften zu fördern.“ Über die Verpflichtung wird eine Niederschrift angefertigt, die die Verpflichteten unterzeichnen.
- (3) Die Ortschaftsräte/-innen entscheiden im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, nur durch das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung. An Verpflichtungen und Aufträge, durch die diese Freiheit beschränkt wird, sind sie nicht gebunden.

§ 4
Unterrichtungsrecht, Akteneinsicht, Anfragerecht der Ortschaftsräte/-innen
(§ 24 Abs. 3 - 5 GemO)

- (1) Eine Fraktion oder ein Sechstel der Ortschaftsräte/-innen kann in allen Angelegenheiten der Ortschaft verlangen, dass der/die Ortsvorsteher/-in den Ortschaftsrat unterrichtet. Ein Viertel der Ortschaftsräte/-innen kann in Angelegenheiten im Sinne von Satz 1 verlangen, dass dem Ortschaftsrat Akteneinsicht gewährt wird. In diesem Ausschuss müssen die Antragsteller/-innen vertreten sein. Die Akteneinsicht darf solchen Ortschaftsräten/-innen nicht gewährt werden, deren besondere Interessen durch die in den Akten behandelten Angelegenheiten berührt werden; § 8 gilt entsprechend.
- (2) Jede/r Ortschaftsrat/-rätin kann an den/die Ortsvorsteher/-in schriftliche, elektronische oder in einer Sitzung mündliche Anfragen im Sinne von Absatz 1 stellen. Mündliche Anfragen, die mit keinem Punkt der Tagesordnung in Verbindung stehen, sind erst nach Erledigung der Tagesordnung zulässig.
- (3) Schriftliche Anfragen sind, sofern es der Gegenstand der Frage zulässt, innerhalb angemessener Frist zu beantworten. Sie können auch am Ende einer Sitzung des Ortschaftsrats vom/von der Ortsvorsteher/-in mündlich beantwortet werden. Können mündliche Anfragen nicht sofort beantwortet werden, teilt der/die Ortsvorsteher/-in Zeit und Art der Beantwortung mit.
- (4) Eine Aussprache über Anfragen findet nicht statt.
- (5) Für Anfragen und Antworten, die wegen des öffentlichen Wohls oder wegen berechtigter Interessen Einzelner im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind, ist eine die Verschwiegenheit gewährleistende Form zu wahren.

§ 5
Amtsführung
(§§ 17 Abs. 1, 34 Abs. 3 GemO)

Die Ortschaftsräte/-innen und die zur Beratung zugezogenen Einwohner/-innen und Sachverständigen müssen ihre Tätigkeit uneigennützig und verantwortungsbewusst ausüben. Sie sind verpflichtet, zu den Sitzungen des Ortschaftsrats rechtzeitig zu erscheinen und während der gesamten Dauer an ihnen teilzunehmen. Ist ein/e Ortschaftsrat/-rätin aus dringenden persönlichen oder beruflichen Gründen an der Teilnahme verhindert, zeigt er/sie dies unter Angabe des Hinderungsgrundes rechtzeitig dem/r Vorsitzenden an. Das Gleiche gilt, wenn ein/e Ortschaftsrat/-rätin gezwungen ist, eine Sitzung vor ihrer Beendigung zu verlassen. Ist die rechtzeitige Verständigung des/r Vorsitzenden infolge unvorhergesehener Ereignisse nicht möglich, so kann sie nachträglich erfolgen.

§ 6
Pflicht zur Verschwiegenheit
(§§ 17 Abs. 2, 35 Abs. 2 GemO)

- (1) Die Ortschaftsräte/-innen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten sind die Ortschaftsräte/-innen und die zur Beratung zugezogenen Einwohner/-innen und Sachverständigen so lange zur Verschwiegenheit verpflichtet, bis sie der/die Ortsvorsteher/-in von der Schweigepflicht entbindet. Dies gilt nicht für Beschlüsse, soweit sie nach § 9 Abs. 3 bekannt gegeben worden sind.

- (2) Ortschaftsräte/-innen und zugezogene Einwohner/-innen und Sachverständige dürfen die Kenntnis von geheim zu haltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten. Gegen dieses Verbot verstößt insbesondere, wer aus der Kenntnis geheim zu haltender Angelegenheiten für sich oder Dritte Vorteile zieht oder ziehen will.
- (3) Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Ortschaftsrat fort.

§ 7 **Vertretungsverbot** **(§ 17 Abs. 3 GemO)**

- (1) Die Ortschaftsräte/-innen dürfen Ansprüche und Interessen eines anderen gegen die Stadt Bruchsal nicht geltend machen, soweit sie nicht als gesetzliche Vertreter/-in handeln. Dies gilt nur, wenn die vertretenen Ansprüche oder Interessen mit der ehrenamtlichen Tätigkeit in Verbindung stehen. Ob die Voraussetzungen für dieses Verbot vorliegen, entscheidet der Gemeinderat.
- (2) Auf die zur Beratung zugezogenen Einwohner/-innen und Sachverständige finden die Bestimmungen des Absatzes 1 Anwendung, wenn die zu vertretenen Ansprüche oder Interessen mit der ehrenamtlichen Tätigkeit in Verbindung stehen. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der/die Oberbürgermeister/-in.

§ 8 **Ausschluss wegen Befangenheit** **(§ 18 GemO)**

Liegt bei einem Mitglied des Ortschaftsrats Befangenheit im Sinne von § 18 GemO vor, so hat dies das betreffende Mitglied vor Beginn der Beratung über den Gegenstand dem/der Vorsitzenden mitzuteilen. Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. Wer an der Beratung und Beschlussfassung nicht mitwirken darf, muss die Sitzung verlassen, d.h. den Teil des Beratungsraums verlassen, der den Mitgliedern des Gremiums vorbehalten ist. Bei Verhandlung in öffentlicher Sitzung kann sich das befangene Mitglied in den Zuhörerraum begeben, in nichtöffentlicher Sitzung muss das befangene Mitglied den Sitzungsraum verlassen.

III. Sitzungen des Ortschaftsrats

§ 9 **Öffentlichkeitsgrundsatz, Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse** **(§§ 35, 41 b Abs. 5 GemO)**

- (1) Die Sitzungen des Ortschaftsrats sind öffentlich. Nichtöffentlich darf nur verhandelt werden, wenn es das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner erfordern. Über Gegenstände, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen, muss nichtöffentlich verhandelt werden. Über Anträge aus der Mitte des Ortschaftsrats, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.
- (2) Zu den öffentlichen Sitzungen des Ortschaftsrats hat jedermann Zutritt, soweit es die Raumverhältnisse gestatten.
- (3) In nichtöffentlicher Sitzung nach Absatz 1 gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Sitzung im Wortlaut bekannt zu geben, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

- (4) Die in öffentlicher Sitzung des Ortschaftsrats gefassten oder bekannt gegebenen Beschlüsse sind im Wortlaut oder in Form eines zusammengefassten Berichts innerhalb einer Woche nach der Sitzung auf der Internetseite der Gemeinde zu veröffentlichen.

§ 10 **Verhandlungsgegenstände**

- (1) Der Ortschaftsrat verhandelt über Vorlagen des/der Ortsvorstehers/-in und der Verwaltung und über die dazu gestellten Anträge.
- (2) Ein durch Beschluss des Ortschaftsrats erledigter Verhandlungsgegenstand wird erst erneut behandelt, wenn neue Tatsachen oder neue wesentliche Gesichtspunkte dies rechtfertigen.

§ 11 **Sitzordnung**

Die Sitzordnung wird vom Ortschaftsrat bestimmt. Kommt keine Einigung zustande, bestimmt der/die Ortsvorsteher/-in die Sitzordnung unter Berücksichtigung der Fraktionen. Die Sitzordnung innerhalb der Fraktionen wird von deren Vertretern/-innen festgelegt. Ortschaftsräten/-innen, die keiner Fraktion angehören, weist der/die Ortsvorsteher/-in den Sitzplatz an.

§ 12 **Einberufung des Ortschaftsrats** **(§§ 34 Abs. 1 und 2 GemO)**

- (1) Der Ortschaftsrat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert; er soll jedoch mindestens einmal im Monat einberufen werden. Der Ortschaftsrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Viertel der Ortschaftsräte/-innen unter Angabe des Verhandlungsgegenstands beantragt. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Ortschaftsrats gehören. Satz 2 gilt nicht, wenn der Ortschaftsrat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat.
- (2) Der/Die Ortsvorsteher/-in beruft den Ortschaftsrat zu Sitzungen schriftlich oder elektronisch mit angemessener Frist, in der Regel mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstag, unter Angabe der Tagesordnung (§ 13) ein. In der Regel finden die Sitzungen immer an dem für die Ortschaft festgelegten Wochentag statt. In Notfällen kann der Ortschaftsrat ohne Frist und formlos (mündlich, fernmündlich oder durch Boten) unter nur Angabe des Verhandlungsgegenstandes einberufen werden.
- (3) Wird zur Erledigung der Tagesordnung eine Sitzung am nächsten Tag fortgesetzt, so genügt die mündliche Bekanntgabe durch den/die Ortsvorsteher/-in als Einladung. Ortschaftsräte/-innen, die bei Unterbrechung der Sitzung nicht anwesend waren, sind unverzüglich zu verständigen.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung öffentlicher Sitzungen sind rechtzeitig ortsüblich bekannt zu geben. Die Bekanntgabe erfolgt im Amtsblatt und auf der Internetseite der Stadt Bruchsal.

§ 13 **Tagesordnung** **(§§ 34 Abs. 1 und 2, 35 Abs. 1 GemO)**

- (1) Der/Die Ortsvorsteher/-in stellt die Tagesordnung für die Sitzungen auf.

- (2) Auf Antrag einer Fraktion oder eines Sechstels der Ortschaftsräte/-innen ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung zu setzen. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Ortschaftsrates gehören. Satz 1 gilt nicht, wenn der Ortschaftsrat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat.
- (3) Die Tagesordnung enthält Angaben über Beginn und Ort der Sitzung sowie die zur Beratung vorgesehenen Gegenstände, unterschieden nach solchen, über die in öffentlicher und solchen, über die in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln ist.
- (4) Die nachträgliche Aufnahme von Gegenständen in die Tagesordnung für die öffentliche Sitzung ist, von Notfällen abgesehen, nur in dringenden Fällen möglich und nur dann, wenn die ortsübliche Bekanntgabe möglich ist. Die nachträgliche Aufnahme von Gegenständen in die Tagesordnung für die nichtöffentliche Sitzung ist, von Notfällen abgesehen, nur in dringenden Fällen bis zu einem Tag vor der Sitzung möglich. Bei bedeutenden und besonders schwierigen Punkten sollte die Frist entsprechend länger sein. Die Nachreichung der Tagesordnungspunkte kann schriftlich oder elektronisch erfolgen.
- (5) Der/Die Ortsvorsteher/in ist berechtigt, Verhandlungsgegenstände bis zum Beginn der Sitzung unter Angabe des Grundes von der Tagesordnung abzusetzen. Dies gilt nicht für Anträge nach Absatz 2.

§ 14

Beratungsunterlagen

(§§ 34 Abs. 1, 35 Abs. 1 und 41b Abs. 2 GemO)

- (1) Der Einberufung nach § 12 fügt der/die Ortsvorsteher/-in die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen (im Allgemeinen die Vorlagen der Verwaltung) bei, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen. Die Vorlagen sollen die Sach- und/oder Rechtslage darstellen und einen Beschlussantrag enthalten.
- (2) Die Beratungsunterlagen der nichtöffentlichen Sitzungen sind nur für die Ortschaftsräte/-innen bestimmt. Über den Inhalt der Vorlagen ist Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt auch für elektronisch übermittelte Beratungsunterlagen. Die Beratungsunterlagen sind gegen missbräuchliche Verwendung ordnungsgemäß aufzubewahren bzw. zu sichern. Für die Beratungsunterlagen nichtöffentlicher Sitzungen gilt § 6.
- (3) Vorlagen zu öffentlichen Sitzungen werden rechtzeitig – spätestens drei Tage – vor der Sitzung, nachdem sie den Mitgliedern des Ortschaftsrats zugegangen sind, über das in www.bruchsal.de integrierte Ratsinformationssystem öffentlich zugänglich gemacht, sofern nicht die Ausnahmetatbestände des § 41b Abs. 2 Sätze 2 und 3 GemO vorliegen.
- (4) Die Verschwiegenheitspflicht gilt nicht für Unterlagen, die von der Stadt bereits zur Einsichtnahme durch die Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden sind.
- (5) In öffentlichen Sitzungen sind die Beratungsunterlagen im Sitzungsraum für die Zuhörer/-innen auszulegen. Die ausgelegten Beratungsunterlagen dürfen vervielfältigt werden.

§ 15

Verhandlungsfähigkeit und Verhandlungsleitung

(§§ 36 Abs. 1, 37 Abs. 1 GemO)

- (1) Der Ortschaftsrat kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen.

- (2) Der/Die Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Verhandlungen des Ortschaftsrats. Die Sitzung wird geschlossen, wenn sämtliche Verhandlungsgegenstände erledigt sind oder wenn die Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit des Ortschaftsrats oder aus anderen dringenden Gründen vorzeitig abgebrochen werden muss.

§ 16

Handhabung der Ordnung, Hausrecht (§ 36 Abs. 1 und 3 GemO)

- (1) Der/Die Vorsitzende handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Er/Sie kann Zuhörer/-innen, die den geordneten Ablauf der Sitzung stören, zur Ordnung rufen und erforderlichenfalls aus dem Sitzungsraum weisen. Zuhörer/-innen, die wiederholt die Ruhe gestört haben, kann der/die Vorsitzende auf bestimmte Zeit von der Teilnahme an den Sitzungen ausschließen.
- (2) Ortschaftsräte/-innen können bei grober Ungebühr oder bei wiederholten Verstößen gegen die Ordnung vom/von der Vorsitzenden aus dem Beratungsraum verwiesen werden; mit dieser Anordnung ist der Verlust des Anspruchs auf die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung verbunden. Bei wiederholter grober Ungebühr oder wiederholten Verstößen gegen die Ordnung kann der Ortschaftsrat ein Mitglied für mehrere, höchstens jedoch für sechs Sitzungen ausschließen. Entsprechendes gilt für sachkundige Einwohner/-innen, die zu den Beratungen zugezogen sind.
- (3) Der/Die Vorsitzende kann die Sitzung auf bestimmte Zeit unterbrechen oder schließen, wenn sie durch Unruhen gestört wird oder wenn den Anordnungen, die er/sie zur Aufrechterhaltung trifft, nicht nachgekommen wird. Kann sich der/die Vorsitzende kein Gehör verschaffen, so verlässt er/sie seinen/ihren Platz. Die Sitzung ist damit für 15 Minuten unterbrochen.
- (4) Bild-, Film- und Tonaufzeichnungen sind während der öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzung/Beratung, mit Ausnahme zu Protokollzwecken, nicht zugelassen. Insbesondere das Posten von Mitschnitten in Bild und Ton bzw. von Bildern aus der Beratung, z.B. auf sozialen Netzwerken, ist nicht zulässig. Dies gilt nicht, wenn die Genehmigung ausdrücklich und einstimmig für einen einzelnen Tagesordnungspunkt erteilt ist.

§ 17

Verhandlungsablauf, Änderung der Tagesordnung durch den Ortschaftsrat

- (1) Die Gegenstände werden in der Reihenfolge der Tagesordnung verhandelt, sofern der Ortschaftsrat im Einzelfall nichts Anderes beschließt bzw. zulässt.
- (2) Die nachträgliche Aufnahme von Gegenständen in die Tagesordnung für die öffentliche Sitzung ist, von Notfällen abgesehen, während der Sitzung wegen der fehlenden ortsüblichen Bekanntgabe nicht möglich. In nichtöffentlichen Sitzungen kann ein Verhandlungsgegenstand, von Notfällen abgesehen, nur durch einstimmigen Beschluss aller Mitglieder des Ortschaftsrats nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. § 13 Abs. 4 bleibt davon unberührt.
- (3) Die Beratung ist beendet, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen.

§ 18

Vortrag, beratende Mitwirkung im Ortschaftsrat (§§ 33, 69 Abs. 4 GemO)

- (1) Den Vortrag im Ortschaftsrat hat der/die Vorsitzende. Er/Sie kann den Vortrag einem/r städtischen Bediensteten oder anderen Personen übertragen.

- (2) Der/Die Oberbürgermeister/-in sowie in der Ortschaft wohnende Stadträte/-innen, die nicht zugleich Ortschaftsräte/-rätinnen sind, können an den Sitzungen des Ortschaftsrats mit beratender Stimme teilnehmen. Dem/Der Oberbürgermeister/-in ist vom/von der Vorsitzenden auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.
- (3) Der/Die Ortsvorsteher/-in kann unbeschadet des weiterhin bestehenden Rechts des Ortschaftsrats sachkundige Einwohner/-innen und Sachverständige zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten zuziehen.
- (4) Der/Die Vorsitzende kann, auf Verlangen des Ortschaftsrats muss er/sie städtische Bedienstete zu sachverständigen Auskünften zuziehen.

§ 19 Redeordnung

- (1) Der/Die Vorsitzende eröffnet die Beratung nach dem Vortrag (§ 18 Abs. 1). Er/Sie fordert zu Wortmeldungen auf und erteilt das Wort grundsätzlich in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung bestimmt er/sie die Reihenfolge. In der Regel erteilt er/sie zunächst den Fraktionen in der Reihenfolge ihrer Stärke das Wort. Ein/e Teilnehmer/in an der Verhandlung darf das Wort erst ergreifen, wenn es ihm/ihr vom/von der Vorsitzenden erteilt worden ist.
- (2) Außer der Reihe wird das Wort erteilt zur Stellung von Anträgen zur Geschäftsordnung (§ 21) und an jedes Mitglied, das einen während der Verhandlung gegen ihn/sie erhobenen Vorwurf abwehren oder das eigene Ausführungen oder deren unrichtige Wiedergabe durch andere Redner/-innen richtigstellen will. Die Erklärung kann nach Erledigung eines Verhandlungsgegenstands (Beschlussfassung, Vertagung, Übergang zur Tagesordnung) abgegeben werden. Eine Aussprache über „persönliche Erklärungen“ findet nicht statt.
- (3) Kurze Zwischenfragen an den/die jeweilige/n Redner/-in sind mit dessen/deren und des/der Vorsitzenden Zustimmung zulässig.
- (4) Der/Die Vorsitzende kann nach jedem/jeder Redner/-in das Wort ergreifen; er/sie kann ebenso dem/der Vortragenden oder zugezogenen sachkundigen Einwohner/-in und Sachverständigen jederzeit das Wort erteilen oder ihn/sie zur Stellungnahme auffordern.
- (5) Der Ortschaftsrat kann die Redezeit der einzelnen Ortschaftsräte/-innen oder der einzelnen Fraktionen beschränken; im letzteren Fall steht den keiner Fraktion angehörenden Ortschaftsräten/-innen ein Drittel der Redezeit einer Fraktion zu.
- (6) Die Unterbrechung eines/r Redners/-in ist nur dem/der Vorsitzenden gestattet. Er/Sie kann eine/n Redner/-in, der/die vom Verhandlungsgegenstand abschweift oder sich in Wiederholungen ergeht, „zur Sache“ verweisen. Er/Sie kann Redner/-innen und Zwischenrufer/-innen, deren Ausführungen den Rahmen der Sachlichkeit überschreiten oder die Ordnung der Sitzung stören, „zur Ordnung“ rufen. Der/Die Vorsitzende kann einem/einer Redner/-in, der/die beim selben Verhandlungsgegenstand zweimal zur Sache verwiesen oder zur Ordnung gerufen worden ist, bei weiterem Verstoß gegen die Geschäftsordnung das Wort entziehen.
- (7) Über denselben Gegenstand darf ein/e Ortschaftsrat/-rätin nur mit Zustimmung des/der Vorsitzenden mehr als zweimal sprechen.

§ 20 Sachanträge

- (1) Anträge zu einem Verhandlungsgegenstand der Tagesordnung (Sachanträge) sind vor Abschluss der Beratung über diesen Gegenstand zu stellen. Anträge müssen klar, sachlich und so abgefasst sein, dass über sie abgestimmt werden kann. Der/Die Vorsitzende kann verlangen, dass Anträge schriftlich gestellt werden.
- (2) Anträge, deren Annahme das Vermögen, den Schuldenstand oder den Haushalt der Stadt Bruchsal erheblich beeinflussen (Finanzanträge), insbesondere eine Ausgabenerhöhung oder eine Einnahmensenkung gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplans mit sich bringen würden, müssen einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag für die Aufbringung der erforderlichen Mittel enthalten.

§ 21 Geschäftsordnungsanträge

- (1) Anträge „Zur Geschäftsordnung“ können jederzeit, mit Bezug auf einen bestimmten Verhandlungsgegenstand nur bis zum Schluss der Beratung hierüber, gestellt werden.
- (2) Geschäftsordnungsanträge unterbrechen die Sachberatung. Außer dem/der Antragsteller/in und dem/der Vorsitzenden erhält aus jeder Fraktion ein/e Redner/-in und die keiner Fraktion angehörenden Ortschaftsräte/-innen Gelegenheit, zu einem Geschäftsordnungsantrag zu sprechen.
- (3) Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere
 - a. der Antrag, ohne weitere Aussprache zur Tagesordnung überzugehen.
 - b. die Aussprache über einen Verhandlungsgegenstand zu schließen (Schlussantrag). Wird ein solcher Antrag angenommen, ist die Aussprache abzubrechen und Beschluss zu fassen. Über einen Schlussantrag kann erst abgestimmt werden, wenn jede Fraktion und die keiner Fraktion angehörenden Ortschaftsräte/-innen Gelegenheit hatten, zur Sache zu sprechen.
 - c. der Antrag, die Rednerliste zu schließen. Wird der Antrag angenommen, dürfen nur noch diejenigen Ortschaftsräte/-innen zur Sache sprechen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung auf der Rednerliste vorgemerkt sind.
 - d. der Antrag, den Gegenstand zu einem späteren Zeitpunkt in derselben Sitzung zu beraten.
 - e. der Antrag, die Beschlussfassung zu vertagen. Über einen Antrag auf Vertagung der Beschlussfassung wird nach Schluss der Beratung vor anderen Anträgen abgestimmt. Wird ein solcher Antrag angenommen, so finden eine zweite Beratung und die Beschlussfassung in einer anderen Sitzung statt.
 - f. der Antrag auf Unterbrechung der Sitzung zum Zweck der Beratung.
- (4) Ein/e Ortschaftsratsrat/-rätin, der/die selbst zur Sache gesprochen hat, kann Anträge nach Abs. 3 b) (Schlussantrag) und c) (Schluss der Rednerliste) nicht stellen.

§ 22 Beschlussfassung, Beschlussfähigkeit (§ 37 GemO)

- (1) Im Anschluss an die Beratung wird über die vorliegenden Sachanträge Beschluss gefasst. Der Ortschaftsratsrat beschließt durch Abstimmungen (§ 23) und Wahlen (§ 24).
- (2) Der Ortschaftsratsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

- (3) Bei Befangenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder ist der Ortschaftsrat beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (4) Ist der Ortschaftsrat wegen Abwesenheit oder Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, muss eine zweite Sitzung stattfinden, in der er beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind; bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist hierauf hinzuweisen. Die zweite Sitzung entfällt, wenn weniger als drei Mitglieder stimmberechtigt sind.
- (5) Ist keine Beschlussfähigkeit des Ortschaftsrats gegeben, entscheidet der/die Ortsvorsteher/-in an Stelle des Ortschaftsrats nach Anhörung der nicht befangenen Ortschaftsräte/-innen. Ist auch der/die Ortsvorsteher/-in befangen, findet § 124 GemO entsprechende Anwendung; dies gilt nicht, wenn der Ortschaftsrat ein stimmberechtigtes Mitglied für die Entscheidung zum/zur Stellvertreter/in des/der Ortsvorstehers/-in bestellt.
- (6) Bei der Berechnung der „Hälfte bzw. des Viertels aller Mitglieder“ nach den Absätzen 2 und 3 ist von der Zahl der tatsächlich besetzten Sitze auszugehen. Diese Zahl ergibt sich dadurch, dass von der Zahl der in der Hauptsatzung festgelegten ehrenamtlichen Mitglieder des Ortschaftsrates die Zahl der bei der Wahl nicht besetzten Sitze (§ 26 Abs. 4 KomWG) sowie die Zahl der Sitze, die nach Ausscheiden eines/r Ortschaftsrats/-rätin durch Nachrücken nicht mehr besetzt werden können, abgezogen wird.
- (7) Der/Die Vorsitzende hat sich vor der Beschlussfassung über jeden Verhandlungsgegenstand zu überzeugen, ob der Ortschaftsrat beschlussfähig ist.

§ 23 **Abstimmungen** **(§ 37 Abs. 6 GemO)**

- (1) Anträge sind positiv und so zu formulieren, dass sie als Ganzes angenommen oder abgelehnt werden können. Wird ein Antrag in eine Frage gekleidet, ist sie so zu stellen, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann. Über Anträge zur Geschäftsordnung (§ 21) wird vor Sachanträgen (§ 20) abgestimmt. Bei Geschäftsordnungsanträgen wird über diejenigen, die der sachlichen Weiterbehandlung am meisten entgegenstehen, zuerst abgestimmt. Über Änderungs- und Ergänzungsanträge zur Sache wird vor dem Hauptantrag abgestimmt. Als Hauptantrag gilt der Antrag der Verwaltung oder des/der Vortragenden (§ 18 Abs. 1) Liegen mehrere Änderungs- und Ergänzungsanträge zu der gleichen Sache vor, so wird jeweils über denjenigen zunächst abgestimmt, der am weitesten von dem Hauptantrag abweicht. Im Übrigen wird über mehrere Anträge in der Reihenfolge abgestimmt, in der sie gestellt worden sind.
- (2) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht berücksichtigt. Der/Die Ortsvorsteher/-in hat Stimmrecht, wenn er/sie gleichzeitig Mitglied des Ortschaftsrates ist; bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (3) Der Ortschaftsrat stimmt in der Regel offen durch Handhebung ab. Namentlich wird abgestimmt auf Antrag eines Viertels der Ortschaftsräte/-innen oder des/der Vorsitzenden. Namentliche Abstimmung geschieht durch Namensaufruf der Stimmberechtigten in der alphabetischen Reihenfolge. Der/Die Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest. Ist einem Antrag nicht widersprochen worden, kann er/sie dessen Annahme ohne förmliche Abstimmung feststellen. Ist das Ergebnis der Abstimmung nach Ansicht des/der Vorsitzenden nicht eindeutig oder wird die Feststellung des Abstimmungsergebnisses durch ein Mitglied des Ortschaftsrats sofort angezweifelt, so wird die Gegenprobe gemacht. Bestehen auch nach der Gegenprobe noch Zweifel, so ist die Abstimmung zu wiederholen; das einzelne Mitglied kann dabei seine Stimmabgabe ändern.

- (4) Der Ortschaftsrat kann auf Antrag beschließen, dass ausnahmsweise geheim mit Stimmzetteln abgestimmt wird. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen in § 24 Abs. 2 der Geschäftsordnung.
- (5) Jedem Mitglied des Ortschaftsrats steht es frei, seine Abstimmung kurz zu begründen und die Aufnahme dieser Erklärung in die Niederschrift zu verlangen. Die Erklärung muss sofort nach der Abstimmung abgegeben werden. Eine Aussprache über „persönliche Erklärungen“ findet nicht statt.
- (6) Das Stimmverhältnis der Abstimmung ist in der Niederschrift zu vermerken.

§ 24
Wahlen
(§ 37 Abs. 7 GemO)

- (1) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied des Ortschaftsrats widerspricht. Der/Die Ortsvorsteher/-in hat Stimmrecht, wenn er/sie gleichzeitig Mitglied des Ortschaftsrates ist. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern/-innen mit den meisten Stimmen Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein/e Bewerber/-in zur Wahl und erreicht diese/r nicht mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten, findet ein zweiter Wahlgang statt; auch im zweiten Wahlgang ist mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Der zweite Wahlgang soll frühestens eine Woche nach dem ersten Wahlgang durchgeführt werden.
- (2) Die Stimmzettel sind vom/von der Vorsitzenden bereitzuhalten. Sie werden verdeckt oder gefaltet abgegeben. Der/Die Vorsitzende ermittelt unter Mithilfe eines vom Ortschaftsrat bestellten Mitglieds oder eines/einer Stadtbediensteten das Wahlergebnis und gibt es dem Ortschaftsrat bekannt.
- (3) Ist das Los zu ziehen, so hat der Ortschaftsrat hierfür ein Mitglied zu bestimmen. Der/Die Vorsitzende oder in seinem/ihrem Auftrag ein/e Stadtbedienstete/-r stellt in Abwesenheit des/der zur Losziehung bestimmten Ortschaftsrats/-rätin die Lose her. Der Hergang der Losziehung ist in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 25
Anhörung
(§ 33 Abs. 4 GemO)

- (1) Der Ortschaftsrat kann betroffenen Personen und Personengruppen Gelegenheit geben, ihre Auffassung im Ortschaftsrat vorzutragen (Anhörung). Über die Anhörung im Einzelfall entscheidet der Ortschaftsrat auf Antrag des/der Vorsitzenden, eines/r Ortschaftsrats/-rätin oder betroffener Personen und Personengruppen.
- (2) Die Anhörung ist öffentlich. Unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO kann die Anhörung nichtöffentlich durchgeführt werden.
- (3) Die Anhörung findet vor Beginn einer Sitzung des Ortschaftsrats oder innerhalb einer Sitzung vor Beginn der Beratung über die die Anzuhörenden betreffende Angelegenheit statt. Hierüber entscheidet der Ortschaftsrat im Einzelfall.
- (4) Ergibt sich im Laufe der Beratungen des Ortschaftsrats eine neue Sachlage, kann der Ortschaftsrat eine erneute Anhörung beschließen. Die Beratung wird zuvor unterbrochen.

- (5) Im Falle einer Anhörung im Rahmen einer nichtöffentlichen Sitzung dürfen die anzuhörenden Personen während der Beratung und Entscheidung nicht im Sitzungssaal anwesend sein.

§ 26
Fragestunde
(§ 33 Abs. 4 GemO)

- (1) Einwohner/-innen und die ihnen gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen nach § 10 Abs. 3 und 4 GemO können bei öffentlichen Sitzungen des Ortschaftsrates Fragen zu Ortsangelegenheiten stellen oder Anregungen und Vorschläge unterbreiten
- (2) Grundsätze für die Fragestunde:
- a. Die Anfragen, Anregungen und Vorschläge finden in der Regel am Ende jeder öffentlichen Sitzung statt. Diese können vorgetragen oder schriftlich eingereicht werden.
 - b. Jede/-r Frageberechtigte im Sinne des Absatzes 1 darf in einer Fragestunde zu nicht mehr als zwei Angelegenheiten Stellung nehmen und Fragen stellen. Fragen, Anregungen und Vorschläge müssen kurzgefasst sein und sollen die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten.
 - c. Zu den gestellten Fragen, Anregungen und Vorschlägen nimmt der/die Vorsitzende Stellung. Kann zu einer Frage nicht sofort Stellung genommen werden, so wird die Stellungnahme in der folgenden Fragestunde abgegeben. Ist dies nicht möglich, teilt der Vorsitzende dem Fragenden den Zeitpunkt der Stellungnahme rechtzeitig mit. Widerspricht der Fragende nicht, kann die Antwort auch schriftlich gegeben werden. Der Vorsitzende kann unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO von einer Stellungnahme absehen, insbesondere in Personal-, Grundstücks-, Sozialhilfe- und Abgabensachen sowie in Angelegenheiten aus dem Bereich der Sicherheits- und Ordnungsverwaltung.

IV. Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren und durch Offenlegung

§ 27
Schriftliches und elektronisches Verfahren
(§ 37 Abs. 1 GemO)

Über Gegenstände einfacher Art kann im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschlossen werden. Der Antrag, über den im schriftlichen Verfahren beschlossen werden soll, wird gegen Nachweis und mit Angabe der Widerspruchsfrist allen Ortschaftsräten/-innen entweder nacheinander in einer Ausfertigung oder gleichzeitig in je gleichlautenden Ausfertigungen zugeleitet. Er ist angenommen, wenn kein Mitglied widerspricht. Wird anstelle des schriftlichen Verfahrens das elektronische Verfahren gewählt, wird der Beratungsgegenstand, über den abgestimmt werden soll, gleichzeitig allen Ortschaftsräten/-innen unter Angabe der Widerspruchsfrist mit E-Mail über die virtuelle Poststelle übersandt. Auch dieser ist angenommen, wenn kein Mitglied widerspricht.

§ 28
Offenlegung
(§ 37 Abs. 1 GemO)

- (1) Über Gegenstände einfacher Art kann im Wege der Offenlegung beschlossen werden. Die Offenlegung kann in einer Sitzung und außerhalb einer solchen geschehen.
- (2) Bei Offenlegung in einer Sitzung sind die zur Erledigung vorgesehenen Gegenstände in einem besonderen Abschnitt der Tagesordnung aufzuführen. Ein Antrag ist angenommen, wenn ihm während der Sitzung nicht widersprochen wird.

- (3) Bei Offenlegung außerhalb einer Sitzung sind die Ortschaftsräte/-innen darauf hinzuweisen, dass und an welchem Ort in der Verwaltungsstelle die Vorlage aufliegt; dabei ist eine Frist zu setzen, innerhalb derer dem Antrag widersprochen werden kann. Wird fristgerecht kein Widerspruch erhoben, ist der Antrag angenommen.

V. Niederschrift

§ 29

Inhalt der Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Ortschaftsrats ist eine Niederschrift zu fertigen; sie muss insbesondere Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung, den Namen des/der Vorsitzenden, die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Ortschaftsräte/-innen unter Angabe des Grundes der Abwesenheit (berufliche oder private Gründe, Krankheit), die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten. Die Niederschrift wird grundsätzlich in Form eines Verlaufsprotokolls entsprechend den Anforderungen des § 38 Abs. 1 GemO in der jeweils gültigen Fassung geführt. Auf Wunsch des/der Vorsitzenden oder von jeder der im Ortschaftsrat vertretenen Fraktionen wird bei strittigen oder besonders bedeutenden Tagesordnungspunkten ein Verhandlungsprotokoll geführt.
- (2) Bei Beschlussfassung im schriftlichen oder elektronischen Verfahrens (§ 27) oder durch Offenlegung (§ 28) gilt Absatz 1 entsprechend.
- (3) Der/Die Vorsitzende und jedes Mitglied können im Einzelfall verlangen, dass ihre Erklärung oder Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.

§ 30

Führung der Niederschrift (§ 38 Abs. 2 GemO)

- (1) Die Niederschrift wird vom/von der Schriftführer/-in geführt. Zur Erleichterung der Fertigung der Sitzungsniederschrift sind Tonaufzeichnungen der vollständigen Sitzung zulässig. Die Tonaufzeichnungen sind nach Genehmigung der Niederschrift unverzüglich zu löschen.
- (2) Die Niederschriften über öffentliche und über nichtöffentliche Sitzungen sind getrennt zu führen.
- (3) Die Niederschrift ist vom/von der Vorsitzenden, von zwei Ortschaftsräten/-innen verschiedener Fraktionen, die an der gesamten Verhandlung teilgenommen haben, bei keinem Beratungspunkt befangen waren, und vom/von der Schriftführer/-in zu unterzeichnen.

§ 31

Anerkennung der Niederschrift (§ 38 Abs. 2 GemO)

Die Niederschrift ist in der Regel in der nächsten Sitzung, spätestens innerhalb eines Monats, durch Auflegen in einer Ortschaftsratssitzung zur Kenntnis des Ortschaftsrats zu bringen. Über hierbei gegen die Niederschrift vorgebrachten Einwendungen entscheidet der Ortschaftsrat.

§ 32
Einsichtnahme in die Niederschrift
(§ 38 Abs. 2 GemO)

- (1) Die Ortschaftsräte/-innen können jederzeit in die Niederschrift über die öffentlichen und über die nichtöffentlichen Sitzungen Einsicht nehmen. Eine Einsichtnahme in die Niederschrift nichtöffentlicher Sitzungen ist nicht möglich, wenn ein/e Ortschaftsrat/-rätin wegen Befangenheit von der Sitzung ausgeschlossen war.
- (2) Die Einsichtnahme in die Niederschrift über die öffentlichen Sitzungen ist auch den Einwohnern/-innen gestattet.

VII. Schlussbestimmungen

§ 33
Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Bruchsal, 23. November 2022

Gez.
Wolfram von Müller
Ortsvorsteher